

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio**

Band (Jahr): **87 (1969)**

Heft 245

PDF erstellt am: **23.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

§ 9

1. Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteilscheine basieren auf dem im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. der Rücknahme gemäss § 8 berechneten Inventarwert je Anteil.
2. Der Ausgabepreis der Anteilscheine entspricht dem Inventarwert je Anteil, zuzüglich
 - a) der Spesen (Notariatskosten, Handänderungssteuern, Gebühren u. a.), die dem Anlagefonds aus der Anlage des einbezahlten Betrages im Durchschnitt erwachsen;
 - b) der Kommission zugunsten der Fondsleitung gemäss § 16, Abs. 1, lit. a;
 - c) der eidgenössischen Stempelabgabe.
 Der Rücknahmepreis der Anteilscheine entspricht dem Inventarwert je Anteil, abzüglich
 - a) der Spesen (Notariatskosten, Handänderungssteuern, Gebühren u. a.), die dem Anlagefonds aus der Veräusserung eines dem Anteil entsprechenden Teils der Anlagen im Durchschnitt erwachsen;
 - b) der Rücknahmekommission zugunsten der Depotbank gemäss § 16, Abs. 1, littera b.
4. Ausgabe- und Rücknahmepreis werden auf einen halben Franken gerundet.

IV. Richtlinien der Anlagepolitik

§ 10

1. Die Fondsleitung hat sich in ihrer Anlagepolitik an die folgenden Richtlinien zu halten:
 - a) Das Fondsvermögen ist in schweizerischen Immobilienwerten anzulegen. Als solche gelten:
 - Beteiligungen an schweizerischen Immobiliengesellschaften, deren ausschliesslicher Gegenstand und Zweck der Erwerb und Verkauf in der Schweiz geeigneter Liegenschaften, die Ueberbauung von Grundstücken sowie die Vermietung und Verpachtung dieser Immobilien ist, soweit die Beteiligungen mindestens zwei Drittel des Grundkapitals und der Stimmen in den Gesellschaften umfassen;
 - mit oder ohne grundpfandrechtliche Sicherung begründete Forderungen gegen die oben genannten Immobiliengesellschaften;
 - in der Schweiz gelegene Grundstücke, sofern sie auf den Namen der Fondsleitung, aber unter Hinweis auf die Zugehörigkeit zum Anlagefonds im Grundbuch eingetragen sind.
 - b) Bei den Anlagen ist nach Möglichkeit eine angemessene Risikoverteilung nach geographischer Lage und nach Grösse der einzelnen Liegenschaften zu beachten.
 - c) Als Anlagen kommen vor allem Wohn- und Geschäftshäuser in Frage. Der Kauf von Stockwerkeigentum ist gestattet.
 - d) Es können auch Liegenschaften gekauft werden, die zu einem wesentlichen Teil gewerblichen Zwecken dienen. Hotels und Fabrikliegenschaften sind von der Anlage ausgeschlossen.
 - e) Anlagen in Bauland, das sich für die Erstellung von Wohn- oder Geschäftshäusern eignet, sind zulässig. Das Bauland kann für Rechnung des Fonds überbaut oder gegen eine angemessene Verzinsung Dritten zum Baurecht zur Verfügung gestellt werden.
 - f) Schuldbriefe auf Immobilien Dritter können im Zusammenhang mit einem vorgesehenen Liegenschaftsverkauf oder einem Liegenschaftenerwerb als vorübergehende Anlage übernommen werden.
 - g) Gelder können, z. B. für die Verwirklichung von Bauvorhaben, vorübergehend in Kassa-Obligationen schweizerischer Banken oder in kotierten Obligationen schweizerischer Unternehmen oder in Obligationen schweizerischer öffentlich-rechtlicher Schulden angelegt werden.
 - h) Die flüssigen Mittel sind in Schweizer Franken zu halten.
2. Wohnhäuser mit mehr als 40 Wohnungen dürfen insgesamt nicht mehr als 40%, Geschäftshäuser und gewerbliche Liegenschaften insgesamt nicht mehr als je 25%, Bauland nicht mehr als 20%, Schuldbriefe und Kassa-Obligationen nicht mehr als je 10% des gesamten Fondsvermögens, zum Verkehrswert im Zeitpunkt der Anlage berechnet, ausmachen.

§ 11

Die Anschaffung von Immobilien erfolgt aus dem Emissionserlös der Anteilscheine und darf zu durchschnittlich höchstens 50% der Anlagekosten durch die Aufnahme von grundpfandgesicherten oder ungesicherten Krediten bei Dritten finanziert werden.

§ 12

1. Die Fondsleitung bestimmt eine oder mehrere von ihr unabhängige Personen als ihren oder ihre ständigen Schätzungsexperten. Sie lässt jede Liegenschaft, die für Rechnung der Anlagefonds gekauft oder verkauft werden soll, durch mindestens einen ständigen Experten schätzen. Im Falle fondseigener Bauprojekte hat mindestens ein ständiger Experte zu prüfen, ob die voraussichtlichen Kosten durch den Verkehrswert der Anlagen gedeckt werden.
2. Der oder die ständigen Schätzungsexperten überprüfen auf den Abschluss eines jeden Rechnungsjahres des Fonds den Verkehrswert aller Liegenschaften, die zum Anlagefonds gehören.
3. Weicht das Gutachten des oder der ständigen Experten von den eigenen Schätzungen ab, so hat die Fondsleitung dies zuhanden der Revisionsstelle zu begründen.
4. Die Fondsleitung kann neben dem oder den ständigen Schätzungsexperten nach ihrem Ermessen weitere Sachverständige beiziehen.

§ 13

Die Fondsleitung kann die Verwaltung der einzelnen Immobilien (Vermietung, Inkasso der Mietzinsen, Organisation des Hauswärtendienstes, Anordnung der Unterhaltarbeiten u. a.) entweder selbst besorgen oder Liegenschaftsverwaltern übertragen. Beauftragt sie Dritte mit der Verwaltung, so hat sie diese aus der von ihr gemäss § 16, Abs. 1, lit. a erhobenen Verwaltungskommission zu entschädigen.

V. Rechenschaftsablage

§ 14

1. Das Rechnungsjahr des Fonds läuft jeweils vom 1. Dezember bis zum 30. November.
2. Innerst sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres publiziert die Fondsleitung einen Rechenschaftsbericht mit der Jahresrechnung des Anlagefonds. Die Jahresrechnung umfasst eine Vermögensaufstellung sowie eine Ertragsrechnung, die auch Aufschluss über die Verwendung des Reinertrages gibt. Im Rechenschaftsbericht wird darauf hingewiesen, dass die für einen Immobilienfonds gemäss Art. 30 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Anlagefonds anzuführenden zusätzlichen Aufstellungen am Sitz der Fondsleitung zur Einsicht aufgelegt werden. Das Recht des Anteilseigners auf Auskunft gemäss Art. 22 des Bundesgesetzes über die Anlagefonds bleibt vorbehalten.
3. In der Jahresrechnung werden Vermögen und Ertrag des Anlagefonds und der zum Anlagefonds gehörenden Immobiliengesellschaften - unter Ausschcheidung der gegenseitigen Forderungen- und Beteiligungsverhältnisse - in einer Gesamtrechnung (konsolidierten Rechnung) zusammengefasst. Die Vermögensrechnung wird sowohl zu Gestehungskosten als auch zu Verkehrswerten erstellt. Zu Lasten der Ertragsrechnung nimmt die Fondsleitung angemessene Abschreibungen auf den Immobilien sowie Rückstellungen ihm Hinblick auf künftige Reparaturen der Liegenschaften vor.
4. Eine von der Aufsichtsbehörde, der Eidgenössischen Bankenkommision, anerkannte Revisionsstelle prüft alljährlich, ob Fondsleitung und Depotbank die Vorschriften des Fondsreglements und des Bundesgesetzes über die Anlagefonds eingehalten haben. Ein kurzer Befund der Revisionsstelle zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Rechenschaftsbericht des Anlagefonds.

§ 15

1. Der Reinertrag des Anlagefonds wird jährlich im Monat Februar an die Anteilseignern abgeschrieben.
2. Die Fondsleitung kann vom Reinertrag bis zu 30% im Fonds zur Wiederanlage zurückbehalten sowie bis zu 10% auf neue Rechnung vortragen.
3. Gewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten, die zum Anlagefonds gehören (Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Liegenschaften, von Aktien der Immobiliengesellschaften oder von anderen Werten), werden in der Regel im Fonds zur Wiederanlage zurückbehalten. Die Fondsleitung kann jedoch nach ihrem Ermessen solche Gewinne ganz oder teilweise in die Ertragsrechnung einbeziehen und an die Anteilseignern ausschütten.
4. Coupons, die 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit nicht eingelöst werden, können von der Fondsleitung als verjährt erklärt werden. Sie verfallen solchenfalls nach Abzug einer Kommission (Art. 16, lit. a) dem Fondsvermögen.

§ 16

1. Fondsleitung und Depotbank stehen folgende Vergütungen zu:
 - a) Vergütungen an die Fondsleitung
 - Zur Deckung der Kosten, die der Druck der Anteilscheine und der Prospekte sowie die Platzierung der Anteilscheine verursachen, erhebt die Fondsleitung auf dem Inventarwert der neu emittierten Anteilscheine eine Entschädigung bis zu 4%.
 - Für die Mühewaltung bei der Erstellung, beim Erwerb oder Verkauf von Liegenschaften berechnet die Fondsleitung zu Lasten des Anlagefonds eine Entschädigung bis zu 2,5% der Baukosten, des Kaufs- oder Verkaufspreises.
 - Für die Leitung des Fonds und der Immobiliengesellschaften stellt die Fondsleitung zu Lasten des Anlagefonds eine Kommission von jährlich bis zu 3% des Verkehrswertes der Liegenschaften und der übrigen Aktiven in Rechnung.
 - Als Entschädigung für die Verwaltung der einzelnen Liegenschaften belastet die Fondsleitung dem Anlagefonds 5% der jährlichen Mietzinseinnahmen.
 - Auf verjäherten Coupons (Art. 15, Abs. 4) erhebt die Fondsleitung eine Kommission von 1/2%.
 - Für ihre Bemühungen im Falle der Liquidation des Fonds (§ 17, Abs. 2) erhält die Fondsleitung eine Vergütung von 1/4% des Brutto-Liquidationserlöses.
 - b) Vergütungen an die Depotbank
 - Für die Verwahrung der Wertschriften wird eine Entschädigung gemäss Konvention IV der Schweizerischen Bankiervereinigung bezahlt.
 - Für die Besorgung des Zahlungsverkehrs des Fonds stellt die Depotbank zu Lasten des Anlagefonds eine Entschädigung in Rechnung, die den jeweiligen banküblichen Ansätzen entspricht.
 - Für die Auszahlung des Jahresertrages an die Anteilseignern belastet die Depotbank dem Anlagefonds eine Kommission gemäss Konvention IX der Schweizerischen Bankiervereinigung.
 - Für die Auszahlung zurückgenommener Anteilscheine oder des Liquidationsertrages im Falle der Auflösung des Anlagefonds berechnet die Depotbank dem Anteilseignern auf dem Inventarwert der Anteile eine Kommission von 1/2%.
 - Für die gesetzliche vorgeschriebene Ueberwachung der Fondsleitung beansprucht die Depotbank zu Lasten des Anlagefonds eine Entschädigung von jährlich 1/20% des Verkehrswertes der Liegenschaften und der übrigen Aktiven mindestens aber Fr. 4000.—.
2. Die Fondsleitung, die zum Anlagefonds gehörenden Immobiliengesellschaften und die Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Kollektivanlagevertrages entstanden sind:
 - Kosten für den Druck der Rechenschaftsberichte und für die Veröffentlichung der an die Anteilseignern gerichteten Mitteilungen im offiziellen Publikationsorgan des Fonds;
 - Provisionen beim Kauf und Verkauf von Liegenschaften sowie für Erstvermietung;
 - Löhne und Sozialleistungen für die Hauswarte;
 - Honorar der ständigen Schätzungs- und allfälligen weiteren Experten;
 - Honorar der Revisionsstelle für die ordentlichen Revisionen;
 - Kosten allfällig nötig werdender ausserordentlicher Dispositionen.

VI. Uebrige Bestimmungen

§ 17

1. Der Anlagefonds besteht auf unbestimmte Zeit. Sowohl die Fondsleitung, als auch die Depotbank kann, jede für sich, die Auflösung des Anlagefonds durch Kündigung des Kollektivanlagevertrages herbeiführen. Die Kündigung ist jederzeit auf sechs Monate, erstmals auf den 31. Dezember 1969, zulässig.
2. Nach Auflösung des Kollektivanlagevertrages veräussert die Fondsleitung die Aktiven des Anlagefonds. Die Auszahlung des Liquidationsertrages an die Anteilseignern erfolgt über die Depotbank. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen auszahlt werden.

§ 18

1. Offizielles Publikationsorgan des Anlagefonds ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Die Fondsleitung kann allgemein oder für einzelne Bekanntmachungen zusätzliche Publikationsorgane bestimmen.
2. Das Fondsreglement und die jährlichen Rechenschaftsberichte des Anlagefonds können am Sitz der Fondsleitung und der Depotbank sowie bei den Zweigniederlassungen der Depotbank und den weiteren im Rechenschaftsbericht aufgeführten Zeichnungs- und Zahlstellen des Fonds bezogen werden.

§ 19

Der Anlagefonds untersteht dem schweizerischen Recht, insbesondere dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über die Anlagefonds.

§ 20

Das vorliegende Fondsreglement ersetzt das Fonds-Reglement des LIFO-Anlagefonds vom September 1963. Es wurde am 2. Mai 1969 durch die Aufsichtsbehörde genehmigt.

4000 Basel, den 20. August 1969

Die Fondsleitung:

Immofonsa AG Basel
Gesellschaft für die Verwaltung von Anlagefonds
Die Depotbank:
Schweizerische Kreditanstalt Basel

Bemerkungen:

1. Der Text des Fondsreglements wird auf den Anteilscheinen abgedruckt. Die nach Inkrafttreten des vorliegenden Fondsreglements bis zur Erschöpfung des Vorrates ausgebenen Anteilscheine, die den alten Vertragstext tragen, sind mit einem Stempelaufdruck versehen, der auf das neue Fondsreglement hinweist. Die vorher ausgebenen Anteilscheine, auf denen der alte Vertragstext wiedergegeben ist und kein Stempelaufdruck auf das neue Fondsreglement vorweist, behalten uneingeschränkte Zirkulationfähigkeit.
2. Das neue Reglement kann bei der Fondsleitung Immofonsa AG, Sevogelstrasse 30, 4000 Basel 6, bezogen werden. (AA. 492)

Transfert volontaire d'un portefeuille d'assurances

En date du 10 octobre 1969, le Département fédéral de justice et police a approuvé le transfert de l'ensemble du portefeuille suisse d'assurances de L'Urbaïne, Compagnie d'assurances contre l'incendie, à Paris, à L'Union des Assurances de Paris «L'Union I.A.R.D.», à Paris, avec effet rétroactif au 1er janvier 1969. En outre, il a pris acte de la renonciation à l'agrément en Suisse de l'Urbaïne Incendie et de l'extinction des pouvoirs de Monsieur Fritz Gilgen, son mandataire général pour la Suisse (article 47 de l'ordonnance du 11 septembre 1931 sur la surveillance des entreprises d'assurances privées). (AA. 494)

3000 Berne, le 16 octobre 1969

Département fédéral de justice et police

Freiwillige Uebertragung eines Versicherungsbestandes

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat am 10. Oktober 1969 die Uebertragung des schweizerischen Versicherungsbestandes der Urbaïne, Compagnie d'assurances contre l'incendie, in Paris, auf L'Union des Assurances de Paris «L'Union I.A.R.D.», in Paris, rückwirkend auf den 1. Januar 1969, genehmigt. Es hat ferner vom Verzicht der Urbaïne Incendie auf die Bewilligung zum Geschäftsbetrieb für die Schweiz und vom Erlöschen der Vollmacht ihres Generalvollmächtigten, Herrn Fritz Gilgen, Kenntnis genommen (Art. 47 der Verordnung vom 11. September 1931 über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen).

3000 Bern, den 16. Oktober 1969

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

Trasferimento volontario d'un portafoglio d'assicurazioni

Il Dipartimento federale di giustizia e polizia ha approvato in data 10 ottobre 1969 il trasferimento dell'insieme del portafoglio svizzero d'assicurazioni della Urbaïne, Compagnie d'assurances contre l'incendie, a Parigi, a L'Union des Assurances de Paris «L'Union I.A.R.D.», a Parigi, con effetto retroattivo al 1° gennaio 1969. Ha poi preso conoscenza della rinuncia all'autorizzazione d'esercizio in Svizzera della Urbaïne Incendie e dell'estinzione dei poteri del Signor Fritz Gilgen, suo mandatario generale per la Svizzera (art. 47 dell'ordinanza dell'11 settembre 1931 concernente la vigilanza sulle imprese d'assicurazioni private).

3000 Berna, 16 ottobre 1969

Dipartimento federale di giustizia e polizia

Geschäftseröffnungsverbot

(Ausverkaufseröffnung des Bundesrates vom 16. April 1947)

Frau Medea Mosczytz, Papeterie, Zürichstrasse 19, Luzern, hat in ihrer Verkaufsstelle einen amtlich bewilligten Total-Ausverkauf durchgeführt. Gestützt auf Art. 16 der Eidg. Ausverkaufserordnung wurde ihr die Wiedereröffnung eines gleichartigen Geschäftes in der ganzen Schweiz bis zum 15. März 1974 untersagt. (AA. 495)

6000 Luzern, den 13. Oktober 1969

Handelpolizei des Kantons Luzern

Nutripharm SA, Fribourg

Liquidation et appel aux créanciers conformément aux articles 742 et 745 CO.

Troisième publication

La société ayant été dissoute, Messieurs les créanciers éventuels sont invités à produire sans délai leurs créances au siège de la société conformément à l'art. 742 CO. (AA. 489)

1700 Fribourg, le 9 octobre 1969

Le liquidateur

Société Immobilière La Pinte, Genève

Liquidation et appel aux créanciers conformément aux articles 742 et 745 CO.

Troisième publication

Par décision du 13 octobre 1969, la Société Immobilière La Pinte, dont le siège est à Genève, a prononcé sa dissolution et son entrée en liquidation. Les créanciers sont invités à produire leurs créances avant le 30 novembre 1969 en mains du liquidateur, Monsieur Marcel Laval, à Genève, 9, rue Bovy-Lyberg. (AA. 490)

1200 Genève, le 13 octobre 1969

Le liquidateur

Transocean Import & Export Company, en liquidation, à Genève

Liquidation et appel aux créanciers conformément aux articles 742 et 745 CO.

Troisième publication

La société ayant été dissoute et étant entrée en liquidation suivant décision de l'assemblée générale des actionnaires du 14 août 1969, les créanciers de la société sont sommés de produire leurs comptes en main du liquidateur, M. Walter Flückiger, à Genève, rue Samuel-Constant 1, jusqu'au 31 décembre 1969, sous peine de forclusion. (AA. 493)

1200 Genève, le 15 octobre 1969

Le liquidateur

Scieries Réunies SA, en liquidation, Moudon

Liquidation et appel aux créanciers conformément aux articles 742 et 745 CO.

Troisième publication

L'assemblée générale extraordinaire des actionnaires du 30 septembre 1969 ayant décidé la dissolution de la société et son entrée en liquidation, les créanciers sociaux sont invités à produire leurs créances et toutes pièces justificatives jusqu'au 31 octobre 1969 au président de la commission de liquidation: M. Albert Beutler, place St-Etienne 3, 1510 Moudon. (AA. 468)

1510 Moudon, le 1er octobre 1969

Au nom de la commission de liquidation: Alb. Beutler J. Balif

Nordwestdeutsche Kraftwerke Aktiengesellschaft Hamburg

4% Schweizerfranken-Umtauschanleihe 1953 (Ausgaben A & B)

Im Hinblick auf die entsprechend den Anleihebedingungen am 1. April 1970 vorzunehmende Tilgung von 2% des Kapitalbetrages, zuzüglich den Zinsbetrag auf die in den vorausgegangenen Jahren ordentlicherweise getilgten Teile der Schuld, wurden unter Aufsicht eines Notars am 1. Oktober 1969 folgende Obligationen zur Rückzahlung auf den genannten Termin ausgelost:

Ausgabe A (Val. Nr. 311965)				
62	1065	2117	3601	4472
64	1094	2267	3716	4485
222	1134	2319	3725	4505
224	1136	2338	3767	4506
243	1138	2362	3788	4515
264	1149	2393	3792	4536
281	1182	2405	3866	4548
295	1202	2418	3886	4645
296	1219	2424	3916	4682
297	1239	2434	3987	4683
302	1274	2475	4060	4684
310	1312	2476	4062	4685
311	1385	2487	4085	4686
339	1489	2701	4104	4698
347	1525	2721	4108	4709
349	1560	2823	4135	4809
497	1707	2946	4164	4822
583	1720	3031	4165	4865
611	1721	3226	4168	4881
619	1772	3227	4201	4883
620	1861	3247	4208	4919
621	1898	3249	4304	4923
668	1910	3277	4323	4932
753	1911	3312	4351	4968
832	1992	3383	4360	5073
833	2000	3384	4406	5178
880	2003	3419	4411	5192
904	2026	3498	4420	5195
1002	2075	3542	4421	5267
1028	2082	3543	4422	5363
1039	2085	3544	4423	5409

220 Obligationen zu Fr. 500 nom. = Fr. 110 000

Ausgabe B (Val. Nr. 311967)				
47	1454	2718	4102	5047
88	1501	2720	4141	5118
94	1502	2746	4147	5149
155	1551	2807	4161	5175
156	1602	2817	4226	5177
227	1666	2902	4228	5178
283	1773	2904	4274	5210
317	1801	2953	4318	5211
348	1863	3007	4342	5221
362	1872	3008	4353	5248
403	1947	3009	4354	5307
433	1980	3010	4355	5338
439	2006	3020	4358	5359
457	2028	3138	4365	5363
496	2049	3269	4380	5409
521	2082	3387	4425	5419
532	2122	3396	4440	5452
536	2138	3470	4498	5542
567	2268	3477	4579	5543
582	2300	3497	4588	5582
640	2321	3529	4595	5618
652	2346	3541	4596	5785
686	2375	3589	4688	5786
714	2390	3612	4727	5825
837	2401	3624	4770	5826
850	2408	3625	4786	5827
941	2419	3632	4818	5894
1032	2471	3680	4841	5905
1161	2475	3690	4862	5918
1172	2484	3722	4877	5919
1173	2504	3823	4892	6011
1255	2625	3826	4921	6042
1326	2654	3841	4969	6064
1330	2665	3957	4973	6109
1443	2701	3980	4990	6114

278 Obligationen zu Fr. 500 nom. = Fr. 139 000

Von den in den vorausgegangenen Jahren zur Rückzahlung ausgelosten Obligationen sind folgende Nummern noch nicht eingelöst worden:

Ausgabe A
ausgelost per 1. April 1968: Nr. 6360
ausgelost per 1. April 1969: Nrn. 483, 1352, 1427, 2236, 3325, 3603, 3880, 4840, 6700

Ausgabe B
ausgelost per 1. April 1968: Nrn. 1853, 2414, 2416, 5503, 5505
ausgelost per 1. April 1969: Nrn. 757, 1724, 1909, 2323, 5501, 6158, 6551, 7153, 7753, 8533, 8570, 8986

Die Verzinsung der Titel hört mit dem Verfalltag auf. Die ausgelosten Obligationen, die mit sämtlichen noch nicht verfallenen Zinsscheinen einzureichen sind, werden beim Schweizerischen Bankverein, Basel, und seinen sämtlichen schweizerischen Geschäftsstellen spesenfrei eingelöst.

Basel, im Oktober 1969

Aus Auftrag:
SCHWEIZERISCHER BANKVEREIN

Juvena Holding AG, Volketswil / Zürich

Einladung zur 8. ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre

auf Mittwoch, den 5. November 1969, 15 Uhr, im Hotel Carlton Elite,
Bahnhofstrasse 41, Zürich 1

Traktanden:

1. Abnahme des Geschäftsberichtes über das Geschäftsjahr 1968/69.
2. Abnahme der Bilanz per 30. Juni 1969 sowie der Gewinn- und Verlustrechnung pro 1968/69 nach Entgegennahme des Kontrollstellenberichtes.
3. Entlastung der Verwaltung.
4. Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes.
5. Wahlen in den Verwaltungsrat.
6. Wahl der Kontrollstelle.
7. Varia.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, der Bericht der Kontrollstelle und der Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 1968/69 werden ab 24. Oktober 1969 zur Einsicht durch die Aktionäre bei der Gesellschaft an der Industriestrasse 8, in Volketswil ZH, aufgelegt.

Die Eintritts- und Stimmkarten für die Generalversammlung sind gegen Vorweisung der Aktien oder gegen sonst genügenden Ausweis über den Besitz der Aktien ab Freitag, den 24. Oktober 1969, bis und mit Montag, den 3. November 1969, bei der Schweizerischen Bankgesellschaft, Hauptstz., Bahnhofstrasse 45, Zürich 1, bei der Privatbank & Verwaltungsgesellschaft, Bärensasse 29, Zürich 1, sowie beim Bankhaus La Roche & Co., Rittergasse 25, Basel, erhältlich.

Volketswil, den 17. Oktober 1969

Der Verwaltungsrat



SCHWEIZERISCHE KREDITANSTALT

5 1/2% Anleihe 1969 von Fr. 100 000 000

Gemäss Beschluss des Verwaltungsrates nimmt die Schweizerische Kreditanstalt zur Beschaffung von Fremdkapital für die Finanzierung ihres längerfristigen Aktivgeschäftes eine Anleihe auf, für die folgende Bedingungen gelten:

1. Die Anleihe ist in Inhaberoobligationen von Fr. 1000, Fr. 5000 und Fr. 100 000 Nennwert eingeteilt.
2. Die Obligationen sind vom 10. November 1969 an zu 5 1/2 % im Jahr verzinslich und mit Jahrescoupons auf den 10. November versehen. Der erste Coupon wird am 10. November 1970 fällig.
3. Die Rückzahlung der Anleihe erfolgt zum Nennwert ohne vorgängige Kündigung am 10. November 1984. Die Schweizerische Kreditanstalt behält sich indessen das Recht vor, die Anleihe ganz oder teilweise, frühestens am 10. November 1979 und alsdann an jedem Coupontermin, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten vorzeitig zum Nennwert zurückzuzahlen. Bei teilweiser Rückzahlung werden die zu tilgenden Obligationen in Serien von je 10 aufeinanderfolgenden Nummern durch das Los bestimmt. Auslosungen finden mindestens 3 Monate vor dem Rückzahlungstermin bei der Schweizerischen Kreditanstalt in Zürich statt. Die Nummern der ausgelosten Titel werden in den in Ziffer 5 hiernach aufgeführten Zeitungen veröffentlicht.
4. Die fälligen Coupons und rückzahlbaren Obligationen sind spesenfrei zahlbar, die Coupons jedoch unter Abzug der eidgenössischen Quellensteuern, bei sämtlichen schweizerischen Geschäftsstellen der Schweizerischen Kreditanstalt. Die Verzinsung der rückzahlbaren Obligationen hört mit dem Verfalltag auf. Die zur vorzeitigen Rückzahlung gelangenden Titel müssen mit allen noch fälligen Coupons eingereicht werden; der Betrag fehlender Coupons wird vom Kapitalbetrag abgezogen.
5. Alle diese Anleihe betreffenden Mitteilungen erfolgen rechtsgültig durch einmalige Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt und in je einer Tageszeitung in Zürich, Basel, Bern, Genf, Lausanne, Neuenburg und St. Gallen.
6. Die Kotierung der Anleihe an den Börsen von Zürich, Basel, Genf, Bern, Lausanne, Neuenburg und St. Gallen wird beantragt werden.

ZEICHNUNGSANGEBOT

Die hiervoor beschriebene Anleihe wird in der Zeit
vom 20. bis 27. Oktober 1969, mittags

- zu den folgenden Bedingungen zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt:
1. Der Emissionspreis beträgt 99,40% zuzüglich 0,60% halber eidgenössischer Emissionsstempel = 100%.
 2. Die Zeichnungen werden spesenfrei entgegengenommen von sämtlichen schweizerischen Geschäftsstellen der Schweizerischen Kreditanstalt.
 3. Die Zuteilung erfolgt nach Schluss der Zeichnungsfrist durch briefliche Mitteilung an die Zeichner. Für den Fall, dass die Zeichnungen den verfügbaren Betrag überschreiten, ist die Schweizerische Kreditanstalt berechtigt, bei der Zuteilung Kürzungen vorzunehmen.
 4. Die Liberierung der zuteilten Titel hat vom 10. November bis 10. Dezember 1969 zu erfolgen, mit Zinsverzinsung zu 5 1/2 % ab 10. November 1969.
 5. Die Ablieferung der Titel erfolgt so bald als möglich. An die Zeichner werden keine Lieferscheine abgegeben.

Zürich, den 17. Oktober 1969

SCHWEIZERISCHE KREDITANSTALT
Der Präsident des Verwaltungsrates:
Schulthess

Elektro-Watt

Elektrische und Industrielle Unternehmungen AG

Zürich

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre

auf Dienstag, den 28. Oktober 1969, vormittags 11 Uhr, ins Savoy-Hotel Baur en Ville, Zürich

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht 1968/69.
Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung per 30. Juni 1969;
Bericht und Antrag der Kontrollstelle.
2. Entlastung der Verwaltung.
3. Verwendung des Jahresergebnisses.
4. Wahlen in den Verwaltungsrat.
5. Wahl der Kontrollstelle.

Der Geschäftsbericht, die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, der Bericht der Kontrollstelle sowie der Antrag über die Verwendung des Jahresergebnisses sind vom Freitag, den 17. Oktober 1969, an am Sitze der Gesellschaft in Zürich (Talacker 16) zur Einsicht der Aktionäre aufgelegt. Zutrittskarten zur Generalversammlung können gegen Hinterlegung der Aktien bis spätestens Freitag, den 24. Oktober 1969, am Sitze der Gesellschaft in Zürich oder bei den folgenden Banken und Bankhäusern bezogen werden:

Schweizerische Kreditanstalt, Zürich,
und deren schweizerische Geschäftsstellen
Schweizerische Bankgesellschaft, Zürich,
und deren schweizerische Geschäftsstellen
Banque de Paris et des Pays-Bas (Suisse) SA, Genf
Hentsch & Cie, Genf
Lombard, Odier & Cie, Genf
A. Sarasin & Co., Basel
La Roche & Co., Basel
Privatbank und Verwaltungsgesellschaft, Zürich

Zürich, den 29. September 1969

Namens des Verwaltungsrates
Der Präsident: Schulthess

Energie Electricque du Simplon SA

Emprunt 3 1/4% de Fr. 10 000 000. — émission décembre 1961
12^e amortissement de Fr. 200 000. — au 1^{er} décembre 1969

Il ne sera pas procédé au tirage au sort pour les 200 obligations de Fr. 1000. — à amortir, celles-ci ayant été rachetées sur le marché, conformément aux conditions de l'emprunt.

Naville Holding SA, Fribourg

Suivant décision de l'assemblée générale des actionnaires du 17 octobre 1969, le coupon de dividende N° 3 est payable dès le 18 octobre 1969 à tous les guichets de l'Union de Banques Suisses, à raison de Fr. 42.— sous déduction de Fr. 12.60 impôt anticipé (30%), soit Fr. 29.40 net sur les 100 000 actions anciennes et les 21 500 actions nouvelles avec entrée en jouissance le 1^{er} juillet 1968 et Fr. 31.50 sous déduction de Fr. 9.45 impôt anticipé, soit Fr. 22.05 net sur les 23 500 actions nouvelles avec entrée en jouissance dès le 1^{er} octobre 1968.

Le conseil d'administration

Personal Survey et Research SA

Messieurs les actionnaires sont convoqués en

assemblée générale universelle extraordinaire

pour le 30 octobre 1969, 14 heures, en l'étude de M^{re} Ariel R. Bernheim, avocat, 14, rue du Conseil général, à Genève.

Ordre du jour:

- 1^o Rapport de l'administrateur sur son mandat.
- 2^o Discussion concernant l'établissement des comptes et l'approbation des bilans.
- 3^o Divers.

Le dossier de la société peut être consulté auprès de l'administrateur 10 jours avant l'assemblée.

Das ist die Triumph-electric. Wir bauen sie für wirtschaftlich denkende Unternehmer.



Jacqueline Dubois, Direktionssekretärin
 «Mit meiner Triumph-electric macht mir das Schreiben wieder richtig Freude!»

Und für anspruchsvolle Sekretärinnen.

Kaufleute schätzen die sprichwörtliche Triumph-Betriebs-sicherheit, weil sie nicht mit einer Schon wieder defekt-Maschine disponieren können. Und Sekretärinnen lieben besonders den Triumph Schreibkomfort und das moderne Design. Was beide schätzen, sind die gestrichelten scharfen Schriftzeilen und die repräsentativen Triumph Briefe. Übrigens: Triumph-electric ist ein Sammelbegriff für vier verschiedene Schreibmaschinentypen. Sie heissen «electric 51», «electric 51c» (mit Kohleband), «electric 31» und «electric 31c» (mit Kohleband). Sie sehen, Triumph electric ist mehr als eine Schreibmaschine: Ein Schreibmaschinen-Programm, betriebsicher und robust. Massgeschneidert auf das moderne Unternehmen von heute. Wenn Sie mehr darüber wissen möchten, senden Sie uns einfach den Coupon.

Coupon

HA

- Senden Sie mir einen ausführlichen Prospekt über das Triumph-electric-Programm.
- Ich möchte mich gerne selbst von den Qualitäten der Triumph-electric überzeugen. Bitte führen Sie mir folgende Maschine unverzüglich vor:

<input type="checkbox"/> Electric 51	<input type="checkbox"/> Electric 31
<input type="checkbox"/> Electric 51c (Kohleband)	<input type="checkbox"/> Electric 31c (Kohleband)
- Bringen Sie mir bitte folgende Maschine unverzüglich 5 Tage zur Probe:

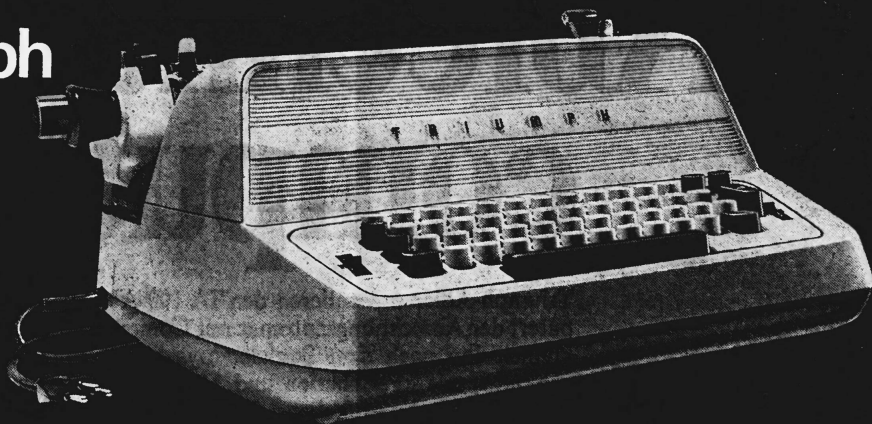
<input type="checkbox"/> Electric 51	<input type="checkbox"/> Electric 31
<input type="checkbox"/> Electric 51c (Kohleband)	<input type="checkbox"/> Electric 31c (Kohleband)

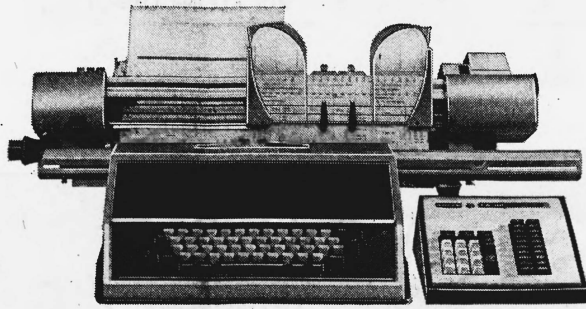
Name: _____
 Firma: _____
 Adresse: _____
 PLZ/Ort: _____

Generalvertretung für die Schweiz:
Erhard Wipf AG, Nüscherstrasse 30
8001 Zürich, Telefon 051 25 6712

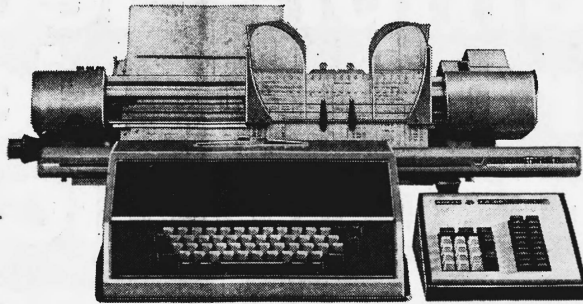
WIPF
BÜRO

Triumph

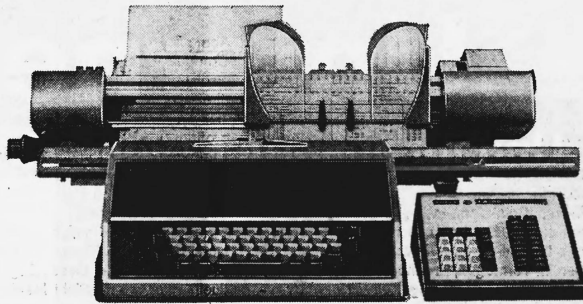




Mit diesem TA 100 können Sie Buchen und Fakturieren



Mit diesem TA 100 können Sie Daten erfassen, speichern und verarbeiten



Mit diesem TA 100 haben Sie integrierte Rationalisierung im Rechnungswesen

Der TA 100 Abrechnungs- computer

Triumph-Adler präsentieren den TA 100 Abrechnungscomputer: der Abrechnungsautomat mit Computervorteilen. Sie können ihn nach dem Baukastensystem zu einem Kleincomputer mit «Peripherie» und Magnetkartenlesung ausbauen, je nach Aufgabenstellung. Unabhängig von der Betriebsgröße wird durch die Baukastenkonzeption des TA 100 der wirtschaftliche Einsatz auf die spezifische Problemstellung möglich. Im gesamten Bereich des betrieblichen Rechnungswesens.

Lassen Sie sich am TA 100 die integrierte Rationalisierung des betrieblichen Rechnungswesens demonstrieren.



RUF KLEIN-COMPUTER — INFORMATION 3

?
Arbeitsspitzen

!
temporäre Arbeit

☎
Zürich: 051 47 83 11
Bern: 031 22 38 31
Basel: 061 24 99 20
MANPOWER

Artline

Artline Marker zum Beschriften von Schildern, Kisten, Ballen und Paketen. Ein markanter Strich. Haltbar auf jedem Material. Lichtecht und wasserfest. Schwarz, rot, blau oder grün. Tinte nachfüllbar.

Artline 70 Fr. 2.—
3 weitere Artline-Modelle in verschiedenen Grössen und Strichstärken. Erhältlich in Papeterien.

Verlangen Sie Muster vom Generalvertreter

WALTER LENGWEILER
9004 St.Gallen
Tel. 071/22 41 53/54



Kostbare Informationen in Hülle und Fülle

Denn Sie wollen ja viel, sehr viel wissen: Aber Sie wollen nur soviel wissen, als Sie für Ihre Entscheidungen wissen müssen. Und eine Datenanlage, die in der Sekunde 100 000 oder gar 1 Million 18stellige Zahlen addiert, dürfte in den meisten Unternehmen unseres Landes schlecht ausgelastet sein.

Sollten Sie unsere Meinung teilen, dann ist RUF-PRÆTOR für Sie genau richtig, denn dieser Klein-Computer gibt präzise, rasche, auf das Wesentliche beschränkte Informationen über alle Geschäftsvorfälle, Veränderungen im Vermögen, Kreditoren und Debitoren, Aufwendungen, Leistungen und Erfolge. Überdies ist er einfach zu programmieren.

Aber: vielleicht brauchen Sie noch gar keinen Computer, sondern Arbeitsgeräte, die mechanisch und elektrisch die Arbeit in Ihrem Betrieb übersichtlich, zuverlässig, rationell, sauber und klar erledigen. Auch in einem solchen Falle profitieren Sie vom breiten RUF-Programm, angefangen beim Handapparat über die RUF-Portable, den RUF-Intraomat bis zum leistungsfähigen RUF-Intracont, dem rechnenden Buchungsautomaten.

Es lohnt sich bestimmt, mit uns einmal unverbindlich über das Thema «Rationell buchen» zu sprechen, wobei dieser Begriff sehr individuell — ganz aus der Sicht des einzelnen Unternehmens — auszulegen ist. Und da wissen

unsere Organisatoren wirklich Bescheid. Darum: RUFEN Sie RUF.

RUF

RUF-BUCHHALTUNG Aktiengesellschaft
8048 Zürich
Badenerstrasse 595, Tel. 051-54 64 00

Weitere Niederlassungen in Aarau, Basel, Bern, Chur, Lausanne, Lugano, Luzern, Neuenburg, St. Gallen

Ihr Warten hat sich gelohnt... endlich der

Frischbrüh-Kaffevollautomat

zu einem erschwinglichen Preis.

EINFACH weil überall aufstellbar (Breite 20 cm/Tiefe 35 cm/Höhe 40 cm)

kein Wasseranschluss in der Bedienung

— ein Vollautomat —

BILLIGER — eine Tasse Bohnenkaffee = 12 Rp. nur 3 Handgriffe

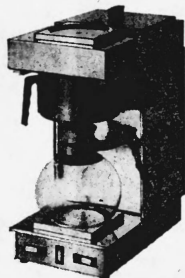
— Filter einlegen — Kaffee auffüllen — Frischwasser eingiessen

ausrüstbar mit 2 Karaffen und Warmhalteplatten

— stets aromatischen Kaffee gibt auch Heisswasser ab für Tee, Schokolade, Suppen usw.

Verlangen Sie Prospekte oder unverbindliche Vorführung

ROBOMAT AG, Hofwiesenstrasse 18, 8057 Zürich, Tel. 051/28 97 40



Der SHAB-Leserkreis ist kaufkräftig. Nutzen Sie diese Kaufkraft — Inserieren Sie!

Versicherungsprobleme?

Was — Wie und Wo — die entscheidende Frage ...

Sachkundige, unabhängige Beratung in sämtlichen Versicherungsfragen

Kontrolle und Revision von Versicherungsverträgen

Gutachten und Interessenwehrung bei Schadenfällen

Planung und Kalkulation von Personelfürsorgeeinrichtungen

Firmen erhalten kostenlos meine Abhandlungen

Personelfürsorge auf moderner Grundlage

Personelfürsorge für 3-4 Angestellte oder als Ergänzung für die Geschäftsteilung, die zusätzlich versichert werden soll.

M. O. BALDINGER
Versicherungs-Treuhandstelle
8008 Zürich Alderstrasse 49

Impôt sur le chiffre d'affaires

Edition de mai 1969

Les textes législatifs actuellement en vigueur en matière d'impôt sur le chiffre d'affaires ont été publiés dans la Feuille officielle suisse du commerce. Ils sont réunis en une brochure de 40 pages qui peut être obtenue au prix de fr. 1.80 (port compris) moyennant versement préalable à notre compte de chèques postaux 30-520. Afin d'éviter des malentendus, on voudra bien ne pas confirmer la commande séparément.

Feuille officielle suisse du commerce, 3000 Berne

Schwimmbecken-Revisionen

Spezialauskleidungen für neue und alte Becken, dauerhaft und schön. Beratung für Abdichtung, Reinigung, Entkalkung, Desinfektion und richtige Ueberwinterung. Grosse Erfahrung; 10jährige Referenzen. Tel. (031) 41 60 12.

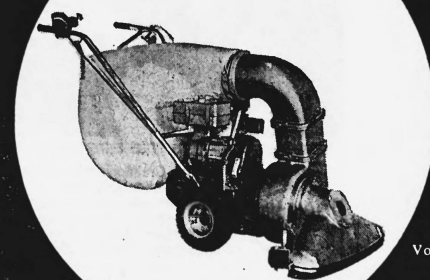
Verlangen Sie vom SHAB unentgeltliche Zusendung einer Probenummer der Monatsschrift «Die Volkswirtschaft».

A vendre

10 000 m²
terrain industriel

à Belfaux-Fribourg, proximité gare, communication par chemins de fers prévue et facile à établir. Renseignements case postale 334, 1700 Fribourg.

IHR AREAL - VISITENKARTE



UNITRAC-COMBI

Rationelle Grossflächenwartung mit einer einzigen Maschine

- Rasenmäher
- Abfall- u. Laubsauger
- Schneeschleuder
- Schneepflug
- Salz - Sand - und Düngerstreuer

Verlangen Sie eine unverbindliche Vorführung dieses nützlichen Helfers.



UNIVERSAL AG 8942 OBERRIEDEN 051 / 92 14 44

Prêts express

de Fr. 500.— à Fr. 10 000.—

- Pas de caution: **Votre signature suffit**
- **Discretion totale**

Banque Procrédit
1701 Fribourg
1 rue de la Banque
Tél. : 037/2 64 31

X **Tout peut se régler par poste. Ecrivez aujourd'hui.**

Service express

Nom _____
Rue _____
Endroit _____

FLUG-UNFALL-

VERSICHERUNGEN zu günstigen Bedingungen und Prämien bei den in der Schweiz konzessionierten

LLOYD'S

Versicherern

Sofort greifbare Policen durch J.R. AEBLI & CIE. AG, Talstrasse 66, 8001 Zürich, Tel. (051) 27 47 90

Conventionsfreie Frachten

Müller-Gysin AG.

Internationale Transporte

4000 Basel 23

Telefon (061) 34 67 00 - Telex 62 172

NIXDORF COMPUTER

Integrierende Systeme der MITTLEREN DATEN-TECHNIK mit simultaner Datenerfassung an praktischen Beispielen vorgeführt vom Schweizer Generalvertreter.

Wir zeigen Ihnen, wie ein Unternehmen, gleich welcher Grösse, mit MITTLERER DATENTECHNIK arbeiten kann.

Grösste Erfahrung im Einsatz von NIXDORF-Systemen in allen Zweigen der Wirtschaft.

Ihr Besuch freut uns — Ihnen kann er nützen.



René Faigle AG

Seminarstrasse 28, 8057 Zürich, Telefon 051 26 67 26

Fillialen in: Bern — Basel — Lausanne — Genève

automatische
Telephon-
Anrufbeantworter

**SENTAPHON*
ALIBIPHON**

antworten... hören... notieren
* auch mit Fernabfrage

ROBERT GUBLER AG
Stauffacherstr. 104 • 8004 Zürich • Tel. 051 25 03 50
Pionierfirma für Antwortautomatik

La corriere verte

ATROU
Service Suisse

maxi
mini
maxi
mini

Service
terme
Auswahl
Preise

COMINCO
1025 Saint-Sulpice VD
(021) 35 42 44
Telex 24 398

FACTURIÈRE

électronique
d'occasion est
demandée par
entreprise moyenne.
Minimum 1/2
mémoires. Faire
offre sous chiffre
J 267-138 M à
Publicitas S.A.,
1002 Lausanne.

FISCHER & CO.
5734 REINACH

NEU! **VR AKTUELL!**

Demnächst erscheint die Ausgabe 1969/70
des alphabetischen Verzeichnisses
schweizerischer
Verwaltungsrate
neu mit vollständiger Adressangabe!

Bestellen Sie dieses einzigartige Informations-
werk zum Subskriptionspreis von Fr. 55.—
(ab 1. 12. 69 Fr. 70.—)

Am besten sofort. Bei Ihrer Buchhandlung oder
direkt beim Verlag:
MOSSE-ANNONCEN AG, Zürich,
Tel. 051 47 34 00

**Inserate erschliessen
den Markt**

CONFIDO Treuhand- & Revisions-AG.
Sihlstrasse 37, ZÜRICH, Tel. (051) 27 03 14

Bilanz- und Steuerberatung, Revisionen
Sämtliche Treuhandfunktionen

Die Handelsabteilung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes sucht jüngere

Juristen
und
Nationalökonomien

als Mitarbeiter auf interessanten Gebieten der schweizerischen Aussenwirtschaftspolitik und der internationalen Handels- und Finanzbeziehungen.

Verlangt werden ein abgeschlossenes Studium sowie gute Sprachkenntnisse (Deutsch, Französisch und Englisch) und, wenn möglich, einige praktische Erfahrung.

Anmeldung (nur Bewerber Schweiz. Nationalität) mit Lebenslauf, Photo und Referenzen an die **Direktion der Handelsabteilung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes, 3003 Bern.**

Der original-Ersatzteil alfa romeo

Wussten Sie, dass die Verteilung der Original-alfa romeo-Ersatzteile einem modernst eingerichteten elektronischen Rechenzentrum anvertraut ist?

105.26.28.010.00 Radfelge

Eine Felge: nichts Einfacheres. Dennoch, wie vielen Erfordernissen muss sie genügen: während vieler Jahre das Gewicht des vollbeladenen Wagens auf ungangbarsten Strassen tragen und die extremsten Zentrifugalkräfte in schnellen Kurven ertragen, ohne Je Schäden zu nehmen. Sie muss aber auch eine komfortable, samtweiche Fahrt garantieren dank einer perfekten Rundung und Konzentrität, und über lange Jahre ihr schönes Aussehen bewahren. Die Original-ALFA ROMEO-Radfelge entspricht den strengen Anforderungen, welche aufgrund härtester Prüfungen in den Versuchslaboratorien und auf den schillmisten « Pavés » des Prüfgebietes festgelegt wurden. Sie ist deshalb die einzige, welche es verdient, auf Ihren ALFA ROMEO montiert zu werden!

Ein Wagen ist nichts anderes, als die Zusammensetzung vieler einzelner Originalteile. Nur durch den Einbau von Original-Ersatzteilen erhalten Sie die Persönlichkeit Ihres Wagens in jener Harmonie, die der Konstrukteur geschaffen hat. Verlangen Sie ausschliesslich Original-alfa romeo-Ersatzteile!

GG - elir / 1969

Neu Die SKV-Taschenbuchreihe

Kaufmännisches Fachwissen in handlichen, preiswerten Taschenbüchern

Alle Bücher der SKV-Taschenbuchreihe behandeln Themen aus dem kaufmännischen Fachgebiet auf eine praxisnahe und lebendige Art und Weise. Jedes dieser Taschenbücher ist ein Arbeitshelfer, Lehrbuch und Nachschlagewerk zugleich.

Gutschein für eine Gratisorientierung über die SKV-Taschenbuchreihe. Ausschneiden und einsenden an den Verlag des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins, Postfach, 8023 Zürich Tel. 051/23 37 03 4

Name: _____
Strasse: _____
Ort: _____